

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MediClin AG)

(Fassung vom 15. Juni 2023)

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat berücksichtigt die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in ihrer jeweiligen Fassung oder weist Abweichungen von den Empfehlungen in einer auf der Homepage der MediClin AG veröffentlichten Entsprechungserklärung aus.

§ 2 Wahlen

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Wahlen gemäß Absatz 1 können, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht, auch mittels schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden.
- (3) Endet das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eines Stellvertreters im Laufe der Amtszeit, so ist ein Nachfolger spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte zu wählen. Eine besondere Ankündigung dieser Wahl ist nicht erforderlich.
- (4) Ist weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein Stellvertreter gewählt, so nimmt bis zu Wahl das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, sofern der Aufsichtsrat nichts Anderes beschließt. Er hat keine zweite Stimme.

§ 3 Ausschüsse

- (1) In unmittelbarem Anschluss an die Wahlen nach § 2 Abs. 1 bildet der Aufsichtsrat den Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Diesem Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und sein nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gewähltes Mitglied an. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, im Falle des § 31 Abs. 3 und 5 MitbestG Vorschläge für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen.

- (2) Der Aufsichtsrat bildet einen Präsidialausschuss. Dem Präsidialausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie jeweils bis zu zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats und bis zu zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Den Vorsitz im Präsidialausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats bereitet, unbeschadet der dem Vermittlungsausschuss gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, der Präsidialausschuss vor, der auch die Bedingungen der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern einschließlich der Vergütung behandelt. Auf Vorschlag des Präsidialausschusses beschließt der Aufsichtsrat über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, setzt die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft es regelmäßig.

Der Präsidialausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats

- (a) über sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG,
 - (b) über die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens je zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Prüfungsausschuss muss nicht paritätisch besetzt sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder des Ausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählt. Es soll sich hierbei nicht um den Vorsitzenden des Aufsichtsrats handeln. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie internen Kontrollverfahren verfügen, mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand sein. Ergibt eine Abstimmung im Prüfungsausschuss Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Prüfungsausschussvorsitzenden doppelt.
- (a) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements vorzubereiten und sich mit der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit des

Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Honorarvereinbarung zu befassen. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende sind befugt das Wirtschaftsprüfermandat zu unterzeichnen.

- (b) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Er bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen.
 - (c) Im Übrigen unterstützt der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich insbesondere mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems und der Compliance. Er kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
 - (5) Der Aufsichtsrat bildet einen Ausschuss, der über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 AktG (Related Party Transactions) sowie über die Zustimmung zu Geschäften mit Aufsichtsratsmitgliedern (bzw. diesen zuzurechnenden Dritten) im Sinne von § 114 AktG beschließt (RPT-Ausschuss). Dem RPT-Ausschuss gehören je zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Vorsitzende des RPT-Ausschusses wird auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählt. Kann ein Mitglied des RPT-Ausschusses im Hinblick auf ein bestimmtes Geschäft mit nahestehenden Personen nach § 107 Abs. 3 Satz 5 AktG nicht Mitglied des Ausschusses sein, bestellt der Aufsichtsrat anstelle dieses Mitglieds für die Beratung und Beschlussfassung über dieses Geschäft ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates, bei dem kein solcher Hinderungsgrund besteht, zum

Mitglied des RPT-Ausschusses; tritt ein Umstand ein, aufgrund dessen der Ausschuss nicht mehr gemäß § 107 Abs. 3 Satz 6 AktG zusammengesetzt ist, stellt der Aufsichtsrat die gesetzliche Zusammensetzung durch entsprechende Abberufung und Neubestellung von Ausschussmitgliedern wieder her. Bei Abberufung eines auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählten Ausschussmitglieds erfolgt die Bestellung eines anderen Mitglieds auf Vorschlag der Anteilseignervertreter, bei Abberufung eines auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählten Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter.

- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (7) Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse an den Aufsichtsrat.
- (8) Soweit gesetzlich, in dieser Geschäftsordnung oder in einer Geschäftsordnung eines Ausschusses nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in einem Ausschuss die Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend; jedoch müssen an einer Abstimmung, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, mindestens drei Ausschussmitglieder teilnehmen, bei Ausschüssen mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens die Hälfte der Mitglieder, die dem Ausschuss anzugehören haben.

§ 4 Altersgrenze / Effizienzprüfung / Interessenkonflikte

- (1) Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres. Im Einzelfall kann unter Abwägung des Unternehmensinteresses von dieser Altersgrenze abgewichen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen (Selbstbeurteilung).
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von

denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen; im Falle eines Interessenkonflikts des Vorsitzenden hat dieser den Konflikt unverzüglich seinem Stellvertreter offen zu legen. Beraterverträge, sonstige Dienstleistungs- und/oder Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

§ 6 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt, unbeschadet des § 6 Abs. 4, die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er hält zwischen den Aufsichtsratssitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Ihm steht die Zweitstimme des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu.
- (4) Der Vorsitzende oder – bei seiner Verhinderung – sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss auch andere Mitglieder zur Abgabe von Erklärungen ermächtigen. Erklärungen, welche durch ein Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Mitglied des Vorstands entgegengenommen werden, sind von diesem dem gesamten Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Kommunikation einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, die Frist abkürzen und auch mündlich einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge und Beratungsunterlagen zu Gegenständen der Tagesordnung sollen den Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in begründeten Fällen hiervon abweichen; dies gilt insbesondere in Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann, soweit gesetzlich zulässig, eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzungen. Er bestimmt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung, soweit kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Aufsichtsrat nichts Anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
- (7) Im Bericht des Aufsichtsrats wird angegeben, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten hierbei als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Mitglieder, die nicht teilnehmen konnten, ist innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu einer nachträglichen Stimmabgabe zu geben.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, Telefax oder E-Mail) oder durch fernmündliche oder mit sonstigen Mitteln der Telekommunikation oder durch

eine Kombination dieser Kommunikationsmedien durchgeführte Stimmabgaben erfolgen; ein Widerspruchsrecht hiergegen besteht nicht.

- (5) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. In dieser ist u. a. ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften zu definieren, bei denen der Vorstand außer in den gesetzlich geregelten Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 9 Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats genehmigt.
- (4) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden wie unter (1) bis (3) behandelt.

§ 10 Prüfberichte

Die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor der Aufsichtsratssitzung, in der der Jahresabschluss festgestellt wird, übersandt. Sie sind spätestens in dieser Sitzung an die Gesellschaft zurückzugeben. Nach Rückgabe können sie durch die Mitglieder des Aufsichtsrats erneut zur Einsichtnahme angefordert werden; in diesem Fall sind sie innerhalb von zwei Wochen an die Gesellschaft zurückzugeben.

§ 11 Geltungsdauer und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung; zur Änderung oder Aufhebung bedarf es eines Beschlusses des jeweils amtierenden Aufsichtsrats.
- (2) Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt am 15. Juni 2023 in Kraft.

gez. Dr. Jan Liersch
Vorsitzender des Aufsichtsrats
der MEDICLIN Aktiengesellschaft